
Forderungen der Medizinischen Hygieneverordnung (MedHygV 2017) an Einrichtungen, die invasive Eingriffe Kat. C durchführen

Pflichten der Einrichtungen (vgl. § 2 MedHygV)

- Einhaltung der anerkannten Regeln der Hygiene und Infektionsprävention durch entsprechende personell-fachliche, betrieblich-organisatorische und baulich-funktionelle Voraussetzungen nach aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft*
- Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden nach aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft*
- Regelmäßige Aufklärung der Beschäftigten über die Bedeutung eines vollständigen und ausreichenden Impfschutzes nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO beim RKI

* Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und der Kommission für Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim Robert Koch-Institut (RKI)

Bau, Ausstattung und Betrieb (vgl. § 2a MedHygV)

- Anlagen mit infektionshygienischem Risiko: Betreibung und Wartung nach den Regeln der Technik, regelmäßige hygienische Überprüfungen durch den Betreiber (z.B. Wasserinstallationen für chirurgisches Händewaschen, Sterilgut- und Medizinprodukte-Aufbereitung)

Hygieneplan (vgl. § 3 MedHygV)

- Festlegung standardisierter Handlungsabläufe bei allen infektionsrelevanten Tätigkeiten
- Festlegung eines strukturierten Vorgehens bei gehäuftem Auftreten von nosokomialen Infektionen (bezogen auf invasive Eingriffe) oder multiresistenten Erregern (z.B. MRSA)
- Festlegung von Überwachungsverfahren zur Risikominimierung (z.B. MRSA-Screening)
- Festlegung von Einzelheiten der Dokumentation und Infektionsstatistik
- Festlegung zur regelmäßigen Schulung des Personals (und Einweisung bei Arbeitsantritt)
- Kontinuierliche Fortschreibung des Hygieneplans (inkl. Reinigungs- und Desinfektionsanweisungen) nach Stand der Wissenschaft und einrichtungsspezifischen Änderungen

Information und Schulung des Personals (vgl. § 12 MedHygV)

- Jährliche Unterweisung des gesamten Personals über die innerbetrieblichen Verfahrenswegen zur Infektionshygiene (Bestätigung durch Unterschrift der Teilnehmer)

Hinweis: Die vorliegende Auflistung gibt die MedHygV nicht im originalen Wortlaut wieder. Diese Zusammenstellung soll die wichtigsten spezifischen Forderungen an Einrichtungen, die invasive Eingriffe durchführen, verständlich machen. Dazu wurden auch erläuternde Anmerkungen durch Fachexperten im Referat SVS der KVB in diesen Text eingefügt. Rechtlich bindend ist selbstverständlich nur der Originaltext der MedHygV (siehe www.kvb.de, Rubrik *Praxis/Qualität/Hygiene und Infektionsprävention/Medizinische Hygieneverordnung*)